

je Quartal gesondert auszuweisen sowie für ihre zweckgebundene und termingemäße Verwendung durch rechtzeitige vertragliche Bindung zu sorgen;

8. dafür zu sorgen, daß in allen Betriebsabteilungen Arbeitsschutzkontrollbücher öffentlich ausgelegt werden, um allen Arbeitern Gelegenheit zu geben, festgestellte Mängel einzutragen und ihre Beseitigung zu kontrollieren. Die Abteilungsleiter haben diese Arbeitsschutzkontrollbücher täglich einzusehen und die umgehende Beseitigung der eingetragenen Mängel zu veranlassen.

§ 8

Die Leiter der Hauptverwaltungen haben neben der Anleitung und Kontrolle der gemäß § 7 dieser Anordnung den Leitern der Betriebe obliegenden Aufgaben für die Sicherung und Einhaltung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit insbesondere folgende Pflichten:

- X. sich in Dienstbesprechungen und in Leitungssitzungen über die Arbeit auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, über den Stand der Unfälle und den Erfüllungsstand der Investitionen für den Arbeitsschutz berichten zu lassen und im Anschluß daran Maßnahmen zur Verbesserung zu beraten und einzuleiten;
2. im Rahmen des Investitionsplanes ausreichende Investitionsmittel für die Verbesserung des Arbeitsschutzes bereitzustellen und die Aufteilung dieser Mittel mit dem Leiter der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Hauptverwaltung nach Schwerpunkten vorzunehmen;
3. die Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz sowie den Leiter der Inspektion nicht mit anderen Aufgaben zu beauftragen und eine ausreichende und qualitative Besetzung der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu gewährleisten;
4. quartalsweise in den Werkleitertagungen und Konsultationen zu den Fragen des Arbeitsschutzes Stellung zu nehmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit auf diesem Gebiet mit den Leitern der Betriebe zu beraten.

§ 9

(1) Um eine weitere Verbesserung auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu erreichen, ist der Leiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit verpflichtet, quartalsmäßig nach Abschluß der Gesamtanalyse Bericht zu erstatten, auf deren Grundlage den Leitern der Hauptverwaltungen Anweisungen zur Verbesserung der Arbeit in den Hauptverwaltungen zu erteilen sind.

(2) Der Leiter der Hauptinspektion hat Gelegenheit, durch Teilnahme an den zentralen Arbeitsbesprechungen die Forderungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit vorzutragen.

§ 10

Diese Anordnung gilt entsprechend für die dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau unterstellten Projektierungsbüros, Fachschulen, Institute, Deutschen Handelszentralen und sonstigen Institutionen;

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau die Richtlinien

vom 1. September 1952 über die Organisierung der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektion für die Maschinenbauindustrie (GBl. S. 826) außer Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich

Anordnung

über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemittel, Kalk für Düngezwecke sowie Düngetorf und Kali für technische Zwecke.

Vom 8. März 1957

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) sowie nach § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBl. 1954

S. 21) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister für Aufbau, dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft, dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen (z. Anlage 1) sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemitteln, Kalk für Düngezwecke sowie Düngetorf (Torf in Ballen oder lose für landwirtschaftliche Zwecke) und Kali für technische Zwecke zum Gegenstand haben. Sie gelten nicht für Verträge mit den Außenhandelsorganen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geschlossen wurden, aber noch nicht erfüllt sind, sind Vereinbarungen über die Anwendung der Allgemeinen Lieferbedingungen zu treffen.

Berlin, den 8. März 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Adler
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemittel, Kalk für Düngezwecke sowie Düngetorf und Kali für technische Zwecke

§ 1

Vertragsgestaltung

(1) In die unter Hinweis auf diese Allgemeinen Lieferbedingungen zu schließenden Verträge sind genaue Angaben über Vertragsgegenstand, die zu liefernde